

## **Verordnung des Rektorats über das Auswahlverfahren für das Bachelorstudium Psychologie an der Universität Klagenfurt ab dem Studienjahr 2010/11**

Das Rektorat der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt hat gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl I 120/2002 in der Fassung BGBl I 81/2009, nach Stellungnahme des Senates am 09.08.2010 folgendes Auswahlverfahren festgelegt. Die Festlegung wurde vom Universitätsrat am 18.08.2010 genehmigt.

### **Geltungsbereich**

§ 1. (1) Die Regelung über das Auswahlverfahren gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/11 erstmals zum Bachelorstudium Psychologie zugelassen werden, sofern sie nicht gemäß Abs. 2 davon ausgenommen sind.

(2) Ausgenommen sind

1. Studierende, die im Rahmen eines universitären Mobilitätsprogrammes gem. § 63 Abs. 5 Z. 1. UG befristet zugelassen sind;
2. Studierende, welche die Studienberechtigungsprüfung für das entsprechende Studium gem. Abs. 1 abgelegt haben;
3. Studierende, denen aus Vorstudien im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens gem. § 78 UG Prüfungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Pflicht- bzw. Wahlfachbereich (mit Ausnahme der freien Wahlfächer) des entsprechenden Studiums gem. Abs. 1 anerkannt worden sind;
4. Studierende, die an der Universität Klagenfurt bereits zum Diplomstudium oder zum Bachelorstudium Psychologie zugelassen waren, deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z. 1 oder 2 UG genannten Gründen erloschen ist und die sich nach dem damals anzuwendenden Auswahlverfahren für das weitere Studium qualifiziert haben;
5. Studierende, die an der Universität Klagenfurt bereits vor dem Wintersemester 2005/2006 zum Diplomstudium Psychologie zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z. 1 oder 2 UG genannten Gründen erloschen ist.

(3) Die Regelung über das Auswahlverfahren gilt weiters für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 zum Diplomstudium Psychologie zugelassen wurden und sich noch nicht nach dem damals anzuwendenden Auswahlverfahren für das weitere Studium qualifiziert haben. Gleiches gilt für jene Studierenden, die im Studienjahr 2009/10 zum Bachelorstudium Psychologie zugelassen wurden und sich noch nicht nach dem damals anzuwendenden Auswahlverfahren für das weitere Studium qualifiziert haben. Abs. 2 Z. 3 gilt sinngemäß.

### **Studienplätze**

§ 2. Die Zahl der Studienplätze im Bachelorstudium Psychologie wird mit 115 im jeweiligen Studienjahr festgelegt.

### **Auswahlverfahren**

§ 3. (1) Als Qualifizierungslehrveranstaltung wird die Ringvorlesung „Einführung in das Studium der Psychologie“ (§ 5 Abs. 7 des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 1.7.2009, 20. Stk., Nr. 139.2) festgesetzt. Entsprechend dem Prüfungsergebnis (erreichte Punktezahl) wird eine Reihung der Teilnehmenden erstellt.

(2) Diejenigen 115 Studierenden, die aufgrund dieser Reihung ausgewählt werden, sind berechtigt, das Studium gemäß den Bestimmungen des Curriculums fortzusetzen. Den übrigen Studierenden ist die Absolvierung von Prüfungen und die Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen des Curriculums nicht gestattet, bis die oder der Studierende aufgrund eines neuerlich durchgeführten Auswahlverfahrens ausgewählt wird.

### **Auswahltermin**

§ 4. (1) Der Prüfungstermin wird einmal im Studienjahr angeboten und vom Vizerektor / der Vizerektorin für Lehre festgelegt.

(2) Das Ergebnis der Reihung ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unverzüglich, längstens jedoch vier Wochen nach dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

### **In-Kraft-Treten**

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft. Damit treten die im Mitteilungsblatt vom 20.9.2005, 25. Stk., Nr. 215, im Mitteilungsblatt vom 20.9.2006, 25. Stk., Nr. 209, und im Mitteilungsblatt vom 7.10.2009, 1. Stk., Nr. 3, publizierten Verordnungen außer Kraft.